

Satzung des Vereins

Ernährungsrat Bergisches Land e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen *Ernährungsrat Bergisches Land e.V.* Der Verein ist beim zuständigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in Bergisch Gladbach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere verwirklicht werden durch:
 - (1) die Förderung eines grundlegenden Wandels der Agrarpolitik und die aktive Unterstützung der Entwicklung nachhaltiger lokaler Strukturen
 - (2) die Schulung des allgemeinen Bewusstseins zu Themen der Welternährung sowie Vorschubleisten einer ressourcenschonenden Lebensführung und gesunden Ernährung
 - (3) den Aufbau eines Kommunikations- und Informations-Netzwerks für regionale Lebensmittelproduzierende und - anbietende sowie -verbraucherinnen und -verbraucher
 - (4) Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Herstellung und Verbreitung von Medien und Materialien aller Art zur Weiterentwicklung des gesellschaftlichen Bewusstseins und des konkreten Verhaltens
 - (5) die Zusammenarbeit und Vernetzung mit Einzelpersonen, Organisationen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen, staatlichen und überstaatlichen Stellen auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene, die ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er duldet deshalb keine rassistischen, nationalistischen, homophoben, fremdenfeindlichen und keine anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Bestrebungen. Handlungen, die zu diesem Grundverständnis im Widerspruch stehen, sind mit einer Mitgliedschaft nicht vereinbar.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist postalisch oder per E-Mail unter Angabe von Namen, Adresse (sowie, falls vorhanden, E-Mail-Adresse) an den Vorstand zu richten, bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Zugang der schriftlichen (postalischen) Aufnahmebestätigung sowie der Zahlung des ersten monatlichen Mitgliedsbeitrags.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind, sowie Fördermitglieder, die wie die ordentlichen Mitglieder Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung haben, jedoch kein Stimmrecht.

Ordentliche Mitglieder unterstützen den Vereinszweck in der Regel aktiv, Fördermitglieder durch finanzielle Zuwendungen oder sonstige Leistungen zugunsten des Vereins.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und etwaige Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an und ist verpflichtet, diese Regelungen zu beachten und einzuhalten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

4. Juristische Personen als Mitglied benennen dem Vorstand in Textform eine natürliche Person, die die Mitgliedschaftsrechte im Verein wahrnimmt (Vertreter/in), etwa das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Vertreter/die Vertreterin kann auch in den Vorstand gewählt werden.

Die juristische Person kann ihre/n Vertreter/in jederzeit durch Mitteilung in Textform an den Vorstand austauschen. Damit endet auch das Vorstandsamt eines/r in den Vorstand gewählten Vertreters/in.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt aus dem Verein (Kündigung durch das Mitglied)
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Tod des Mitglieds (natürliche Person) bzw. Löschung (juristische Person)
- durch Streichung von der Mitgliederliste.

2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch postalische Erklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende.

3. Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es sich mit der Zahlung seines Beitrages trotz Mahnung länger als 3 Monate im Rückstand befindet; es genügt der Rückstand mit einem Teil des Beitrages. In der Mahnung ist auf die mögliche Streichung hinzuweisen. Der Verein muss den Zugang der Mahnung nicht nachweisen, es genügt die ordnungsgemäße Absendung an die letzte vom Mitglied bekanntgegebene Adresse.

Die Mahnung kann auch an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse erfolgen.

Ferner kann ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen

werden, wenn sein Aufenthalt trotz einer Anfrage beim Einwohnermeldeamt unbekannt ist.

4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein unverzüglich am Vereinssitz herauszugeben.

Dem ehemaligen Mitglied steht beim Ausscheiden aus dem Verein kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrags zu.

§ 6 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere wenn ein Mitglied

- grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen begeht oder
- in grober Weise den Interessen des Vereines und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Derartige grobe Verstöße sind z.B. eine erhebliche Störung des Vereinsfriedens, etwa durch Beleidigung anderer Mitglieder oder eine nicht unerhebliche finanzielle Schädigung des Vereins.

2. Zur Antragstellung beim Vorstand ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.

3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung per Einschreiben zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zustellung zu dem Ausschlussantrag Stellung zu nehmen (Anhörung). Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Mitglieds über den Ausschluss.

4. Der Ausschlussbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die nächste Mitgliederversammlung ist über den Ausschluss des Mitglieds zu informieren.

5. Können Ausschlussanträge und/oder -beschlüsse dem betroffenen Mitglied trotz ordnungsgemäßer Absendung an die letzte bekannte Adresse nicht zugestellt werden, insbesondere weil das Mitglied eine Adressänderung dem Verein nicht mitgeteilt hat, geht dies zulasten des Mitglieds. Ein Ausschluss kann in diesem Fall auch ohne vorherige Anhörung des Mitglieds erfolgen.

6. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang des schriftlichen Ausschlussbeschlusses beim Vorstand in Textform Berufung zur Mitgliederversammlung einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet vereinsintern endgültig über den Ausschluss. Der Ausschluss muss mit absoluter Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ansonsten ist der Ausschluss aufgehoben. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung wird dem Mitglied umgehend nach der Mitgliederversammlung vom Vorstand per Einwurf-Einschreiben mitgeteilt. Der Ausschluss wird mit Zugang der schriftlichen Mitteilung wirksam.

7. Legt das ausgeschlossene Mitglied vor den ordentlichen Gerichten Rechtsmittel gegen den Ausschluss ein, haben diese keine aufschiebende Wirkung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge/weitere Pflichten der Mitglieder

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags der ordentlichen Mitglieder bestimmt die Mitgliederversammlung; für Fördermitglieder wird der Jahresbeitrag im Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich fällig zum 31. Januar jeden Jahres. In begründeten Einzelfällen können Zahlungspflichten vom Vorstand ganz oder teilweise erlassen oder gestundet werden. Beim Eintritt während eines laufenden Jahres wird der Mitgliedsbeitrag anteilig fällig, wobei der laufende Monat des Eintritts voll berücksichtigt wird. Der anteilige Beitrag ist fällig innerhalb von 2 Wochen ab Aufnahme in den Verein.

2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- Änderungen der postalischen Adresse und/oder der E-Mail-Adresse dem Vorstand umgehend bekanntzugeben
- den Vereinszweck zu fördern und den Vereinsfrieden nicht zu beeinträchtigen.

3. Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand,
- die Ausschüsse und
- der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Halbjahr.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen, die durch den Vorstand durch Beschluss festgesetzt wird. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Einladung erfolgt grundsätzlich per E-Mail an die letzte dem Vorstand vom jeweiligen Mitglied bekannte gegebene E-Mail-Adresse. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben oder dem Vorstand keine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, erfolgt die Einladung mit einfachem Brief. Für die ordnungsgemäße Einladung der Mitglieder genügt die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail/des Briefes durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Abstimmungen über Tagesordnungspunkte/Anträge erfolgen, sofern in dieser Satzung oder in der Wahlordnung nichts anderes geregelt wird, offen per Handzeichen. Bei Wahlen zum Vorstand und Anträgen auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann schriftliche Wahl durchgeführt werden. Diese ist durchzuführen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied dies in der Mitgliederversammlung beantragt.

5. Stimmberechtigt sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

6. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen gewertet.

Für die Änderung der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7. Ob Nichtmitglieder (Gäste) an der Mitgliederversammlung teilnehmen dürfen, entscheidet der Vorstand im Einzelfall und gibt die Entscheidung der Mitgliederversammlung bekannt. Der Vorstand kann insbesondere Beiräte zur Mitgliederversammlung – ohne Stimmrecht – einladen.

8. Über den Ablauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollant/in zu unterzeichnen ist.

§ 9.1 Online-Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung kann nach der Entscheidung des Vorstands auch virtuell/online durchgeführt werden. Für diese Form der Mitgliederversammlung gelten ebenfalls die Regelungen des § 9 dieser Satzung, sofern sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.

2. Entscheidet sich der Vorstand für die Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung, ist dies in der Einladung gem. § 9 Ziffer 2. unter Angabe von Datum und Uhrzeit anzugeben.

3. Die Online-Mitgliederversammlung findet in einem Chatroom statt. Die Zugangsdaten zum Chatroom werden den Mitgliedern per E-Mail bis 1,5 Stunden vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten die Zugangsdaten per Post an die letzte dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes 2 Tage vor der Mitgliederversammlung.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten bekanntzugeben und unter strengem Verschluss zu halten.

4. Im Chatroom haben sämtliche Mitglieder Rederecht.

5. Geheime Abstimmungen erfolgen über Formulare in einem gesonderten Bereich des Chatrooms. Diese sollen so beschaffen sein, dass es technisch möglich ist, durch Anklicken der gewünschten Option (z. B. „Ja/Nein/Enthaltung“ oder durch Anklicken des gewünschten Kandidaten/der gewünschten Kandidatin bei Wahlen) die Stimmabgabe zu vollziehen. Dabei muss technisch die Anonymität des Mitglieds sichergestellt sein sowie der Ausschluss einer mehrfachen Stimmabgabe durch ein Mitglied.

Der/die Versammlungsleiter/in hat das Ergebnis der Abstimmung umgehend festzustellen und im Chatroom bekanntzugeben. Die abgegebenen Abstimmungsformulare sind bis zum Ende der nächsten Mitgliederversammlung zu speichern.

6. Der Vorstand kann sich zur Durchführung einer Online-Mitgliederversammlung unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Unterstützung eines externen Dienstleisters bedienen.

§ 10 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:

1. Entgegennahmen der Berichte des Vorstandes
2. Genehmigung des Jahresabschlusses
3. Beschluss des Haushaltsplans
4. Wahl, Bestätigung und Abberufung des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes
6. Beschluss über die Auflösung des Vereins
7. Beschluss über Änderungen der Vereinssatzung und des Vereinszweckes
8. Wahl der Kassenprüfer/innen
9. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer/innen
10. Beschlussfassung über eingereichte Anträge
11. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliederbeiträge.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereines erfordert oder wenn die Einberufung von 33 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Satzungsbestimmungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen ist eine Ladungsfrist von lediglich 2 Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekanntzugeben.
3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur diejenigen Mitglieder (nach den sonstigen Satzungsregelungen) stimmberechtigt, die im Zeitpunkt des Zugangs des Antrags auf Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung bereits Mitglied waren. Danach neu aufgenommene Mitglieder haben ein Anwesenheits- und Rederecht.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, soweit diese Satzung nicht anderen Organen Aufgaben ausdrücklich zuweist, das gilt insbesondere für die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und hat dafür zu sorgen, dass die Einkünfte und das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke des Vereins verwendet werden.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu drei stellvertretenden Vorsitzenden, darunter dem/der Schatzmeisterin.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Daneben gehören dem erweiterten Vorstand je Ausschuss (§ 14) bis zu zwei Beisitzer/innen mit Stimmrecht im Vorstand, aber ohne Vertretungsmacht an. Die

Beisitzer/innen werden von den Ausschüssen benannt und gehören dem Vorstand mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung an. Die Beisitzer/innen repräsentieren den Verein ebenso wie der geschäftsführende Vorstand, das gilt insbesondere hinsichtlich der aktiven Ausschussarbeit, die nach außen kommuniziert werden soll. Im Übrigen gilt für die Wahl bzw. Abberufung der Beisitzer/innen die Regelung des § 12 Ziffer 3. (insbesondere hinsichtlich der Amtsdauer) und des § 12 Ziffer 4. analog.

3. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder für die Dauer von 2 Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl in der Mitgliederversammlung, damit endet gleichzeitig die Amtszeit des bisherigen Vorstands. Die (auch mehrfache) Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis eine wirksame Neuwahl stattgefunden hat.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, hat der verbliebene Vorstand das Recht, ein Vereinsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu dessen Nachfolger/in zu bestimmen. Die nächste Mitgliederversammlung hat das Recht, davon abweichend eine andere Person in dieses Vorstandsamt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt grundsätzlich einzeln. Kann bei Wahlen kein Kandidat/keine Kandidatin die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird zwischen den beiden Kandidierenden mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Erreicht auch in der Stichwahl kein Kandidat/keine Kandidatin die Mehrheit, wird von der Versammlungsleitung zwischen den beiden Kandidierenden das Los gezogen.

Steht nur 1 Kandidat/in für ein Vorstandsamt zur Verfügung, muss sie/er für eine wirksame Wahl mehr Ja- als Neinstimmen bekommen (Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt).

Die Vorstandsmitglieder können sich auch als Vorstandsteam zur Wahl stellen (Blockwahl). Wenn sich ein Vorstandsteam zur Wahl stellt, ist darüber vorab in der Mitgliederversammlung (ja/nein/Enthaltung) abzustimmen.

Mit der Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erlischt die Vorstandsmitgliedschaft automatisch.

4. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder jederzeit mit 2/3-Mehrheit vorzeitig abberufen.

Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder haben dem Verein sämtliche Vereinsgegenstände, insbesondere Unterlagen, sowie Daten (gleich in welcher Form) umgehend am Vereinssitz herauszugeben.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sowie mindestens die Hälfte des erweiterten Vorstands in der satzungsgemäß einberufenen Vorstandssitzung anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Mehrheitsprinzip entsprechend § 9 Ziffer 6. Sätze 1-3.

Sitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands bei Bedarf per E-Mail oder Fax/Brief einberufen mit einer Frist von in der Regel mindestens 5

Tagen. Sie können persönlich als auch per Videokonferenz stattfinden.

In dringenden und wichtigen Ausnahmefällen kann die Einberufungsfrist verkürzt werden.

Vorstandsbeschlüsse können auch im Wege einer Telefonkonferenz und auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen, auch per E-Mail. Es müssen mindestens 2 geschäftsführende Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

Der Vorstand kann – auch dauerhaft - Gäste beratend (ohne Stimmrecht) zu seinen Sitzungen einladen.

6. Beschlüsse des Vorstandes sind umgehend zu protokollieren.

7. Der Vorstand kann Änderungen der Satzung, die von Gerichten oder Behörden, insbesondere dem Finanzamt, aus formalen Gründen gefordert werden (etwa zur Erlangung/ zum Erhalt der Gemeinnützigkeit), selbst vornehmen und hat die Mitglieder darüber per E-Mail oder postalisch zu informieren.

8. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtspauschale ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsinhalte ist der Vorstand zuständig.

9. Mitglieder und Mitarbeitende des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dabei ist das Gebot der Sparsamkeit im Sinne des Vereins zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der die Verfahrensfragen seiner Arbeit geregelt werden, insbesondere die Einberufung von Sitzungen.

§ 13 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat bestellen. Die Mitglieder des Beirats sollen aus Verwaltung, Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft kommen.

2. Der Beirat steht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung beratend zur Seite und soll sich im Einvernehmen mit dem Vorstand regelmäßig treffen.

3. Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 14 Ausschüsse

Der Vorstand kann zur Erreichung der Vereinsziele Ausschüsse bilden und wieder aufheben.

Die Ausschüsse tagen regelmäßig und wählen aus ihrer Mitte zwei Ausschusssprecher/innen, die nach § 12. Ziffer 2. der Satzung nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand angehören. Der Ausschuss kann jederzeit neue Ausschusssprecher/innen wählen (was im Vorstand umgehend in Textform mitzuteilen ist), wodurch sich gleichzeitig die Vorstandszusammensetzung entsprechend ändert.

Die Ausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand genehmigt werden muss.

Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 15 Finanzverwaltung und Kassenprüfer

1. Die Finanzen des Vereins sind durch ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und über die Erstellung eines Haushaltsplans sowie einer Jahresrechnung zu verwalten.

Die Jahresrechnung und der Geschäftsbericht sind vom Vorstand oder von einer von ihm beauftragten Person in der Mitgliederversammlung zu präsentieren. Fragen dazu aus den Reihen der Mitglieder sind auch vom Vorstand zu beantworten.

2. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu 2 Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt 2 Jahre. Die mehrfache Wiederwahl ist zulässig. Sollte nur 1 Kassenprüfer/in gewählt werden, prüft diese/r die Kasse alleine. Das gilt auch, wenn eine/r von 2 gewählten Kassenprüfern/innen während der Amtszeit ausscheidet; in diesem Fall soll die nächste Mitgliederversammlung eine/n neuen Kassenprüfer/in wählen.

3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht.

Sämtliche Unterlagen sind den Kassenprüfern/innen so rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung vorzulegen, dass diese den Prüfbericht ordnungsgemäß erstellen können.

§ 16 Vereinsordnungen

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen: Beitragsordnung, Wahlordnung, Datenschutzordnung und die Geschäftsordnungen des Vorstandes und der Ausschüsse.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ beschlossen werden.

Die Einladungsfrist beträgt 1 Monat. Beschlussfähigkeit liegt diesbezüglich nur vor, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend vertreten sind.

Wird das Quorum nicht erreicht, kann mit Frist von 3 Wochen erneut zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zwecks Vereinsauflösung eingeladen werden; diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Abstimmung erfolgt geheim und schriftlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; § 9 Ziffer 6. Satz 3 gilt entsprechend.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der Vorsitzende und ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r als Liquidatoren/innen des Vereins bestellt.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Loher Strasse 7, 42283 Wuppertal,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung der Volksbildung, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes.

Ende der Satzung; Stand 25.04.2022